

6.6 Stellplätze:

In den Bauanträgen sind die Stellplätze bzw. Garagen nach folgendem Schlüssel auf den dafür festgesetzten privaten Grundstücksflächen nachzuweisen:

- für Wohneinheiten bis 30 m² Wohnfläche: 1 Ga / St
- für Wohneinheiten von 30 bis 100 m² Wohnfläche: 1,5 Ga / St
- für Wohneinheiten über 100 m²: 2,0 Ga / St

Im Geltungsbereich sind Stellplätze und Garagen nur auf den vorgesehenen Flächen zulässig.

6.7 Fuß- und Radwege / Eingangsbereich:

Fuß- und Radwege sind mit wasserdurchlässigem Belag (Pflaster mit mind. 3 mm Fuge oder wassergebundene Wegedecke) auszuführen. Die Verwendung von Asphalt ist unzulässig.

Fuß- und Radwege im Baumkronenbereich sind wasser- und luftdurchlässig zu gestalten.

6.8 Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser ist zu mindestens 80 % über Sickerflächen mit belebtem Oberboden zu versickern. Nicht über belebten Oberboden versickertes Niederschlagswasser ist über Rigolen zu versickern. Genaueres regelt der Freiflächengestaltungsplan.

6.9 Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen:

Der Nachweis von Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen ist nicht erforderlich.

6.10 Umsetzung:

Die Umsetzung der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Gebäude zu erfolgen.

D HINWEISE DURCH TEXT

1 Wasserwirtschaft

- 1.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die öffentliche Wasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.
- 1.2 Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
- 1.3 Gebäude und bauliche Anlagen sind gegen hohe Grundwasserstände mindestens bis Geländeoberkante zu sichern.
- 1.4 Sofern bei Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist hierfür rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

2 Freiflächen, Pflanzungen

- 2.1 Bei allen Baumaßnahmen ist mit dem Genehmigungsantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

3 Landwirtschaft

- 3.1 Auf mögliche Immissionen im Gebiet des Bebauungsplanes (Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen) infolge ordnungsgemäßer Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen